

Hygienekonzept

für die Durchführung von Präsenz-Fortbildungen
unter Pandemiebedingungen

Stand 26.10.2021



Fortbildungsverbund

Landratsamt Tübingen
Abteilung Jugend
Sachgebiet Kindertagesbetreuung

Iris Pape
Wilhelm-Keil-Straße 50,
72072 Tübingen
Telefon: 07071 207-2106
E-Mail: i.pape@kreis-tuebingen.de

Universitätsstadt Tübingen
**Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend
und Sport**
Fachabteilung Kindertagesbetreuung

Jutta Hoffmann
Bei der Fruchtschranne 5,
72070 Tübingen
Telefon: 07071 204-1294
E-Mail: jutta.hoffmann@tuebingen.de

**Fachberatung für Kindertagesstätten
im Evangelischen Kirchenbezirk Tübingen**

Simone Bay
Hechinger Straße 13,
72072 Tübingen
Telefon: 07071 930456
E-Mail: simone.bay@elk-wue.de

Geschäftsstelle Fortbildungsverbund

Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend, Fachstelle Kindertagesbetreuung/Geschäftsstelle Fortbildungsverbund
Rosemarie Gleiser, Telefon: 07071 207-6152 oder: Melanie Stähle, Telefon: 07071 207-6168
E-Mail: kindertagesbetreuung@kreis-tuebingen.de



Inhalt

Fortbildungsverband	1
1. Vorwort.....	5
2. Ziele des Hygienekonzepts	5
3. Grundlagen	5
▪ Rechtliche Grundlagen	5
▪ Hausinterne Vorgaben.....	5
4. Durchführung von Präsenzveranstaltungen.....	6
5. Zugangsbeschränkung	6
▪ Tagesaktueller Negativ-Test	6
▪ Impfnachweis	6
▪ Genesene Personen.....	6
▪ Fehlende Nachweise.....	6
6. Dokumentation.....	7
7. Maskenpflicht	7
8. Begrenzung der Teilnehmerzahl.....	7
9. Raumbestuhlung.....	7
10. Lüften.....	7
11. Catering	7
12. Abstandsgebot.....	7
13. Weitere Hygienemaßnahmen	8
14. Schlussbemerkung.....	8



1. Vorwort

Die Corona-Pandemie hat uns durch Kontaktbeschränkungen und weitgehende gesetzliche Vorgaben in vielen Lebensbereichen erhebliche Anpassungsleistungen abverlangt, was teilweise zu starken Einschränkungen, teilweise jedoch auch zu kreativen neuen Lösungen geführt hat. Im Fortbildungsbereich hat die Einbeziehung digitaler Medien eine enorme Dynamik entwickelt und konnte hier zumindest zu einem gewissen Teil Veranstaltungen in Präsenz ersetzen. Gleichwohl zeigt sich, dass nicht alle Veranstaltungen gleichermaßen für das Online-Format geeignet sind. Hinzu kommt, dass auch in Fortbildungsveranstaltungen nicht allein der offizielle, durchorganisierte und Input-bezogene Teil von besonderem Wert für die Teilnehmenden ist, sondern dass auch beiläufige Begegnungen, Pausengespräche und spontane Ereignisse zu einer Bereicherung des Fortbildungsgeschehens beitragen. Aus diesem Grunde sollen – im Rahmen dessen, was aus Sicht des Infektionsschutzes in Pandemiezeiten möglich ist – auch Präsenzveranstaltungen wieder ihren Platz in unserem Fortbildungsangebot haben.

Gleichwohl bleibt zu berücksichtigen, dass Corona nicht vorbei ist und Maßnahmen zum Infektionsschutz nach wie vor geboten sind. Somit wird die Durchführung von Präsenzveranstaltungen durch gezielte Maßnahmen zum Infektionsschutz auf Grundlage der Corona-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung gesichert, was im folgenden Hygienekonzept beschrieben ist.

2. Ziele des Hygienekonzepts

Gemäß der Intention der gesetzlichen Corona-Maßnahmen dient dieses Hygienekonzept der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert und Infektionswege nachvollziehbar gemacht werden. Hierzu wurden Schutzmaßnahmen definiert, die ein Infektionsrisiko weitest möglich ausschließen bzw. reduzieren sollen und im Infektionsfall die Kontaktnachverfolgung bestmöglich unterstützen soll.

3. Grundlagen

Das Hygienekonzept und die daraus sich ergebenden Regelungen basieren auf der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württembergs in der jeweils aktuellen gültigen Fassung und ihren damit verbundenen Bestimmungen, sowie aus hausinternen Vorgaben für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen in Pandemie-Zeiten.

▪ **Rechtliche Grundlagen**

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 15. Oktober 2021 gültigen Fassung.

▪ **Hausinterne Vorgaben**

Hausinterne Vorgaben benennen Regelungen zu Zugangsbeschränkungen, Raumbelagung, Maskenpflicht und weitere Maßnahmen zum Infektionsschutz, wie nachfolgend aufgeführt.

4. Durchführung von Präsenzveranstaltungen

Zu Angeboten der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung ist gemäß § 15 CoronaVO „nicht-impfungsunfähigen Personen“ der Zutritt in geschlossenen Räumen in der Basisstufe nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet (3-G-Regel), in der Warnstufe nur mit PCR-Test, in der Alarmstufe gilt die 2-G-Regel.

5. Zugangsbeschränkung

Angesichts der Tatsache, dass die Teilnehmenden aus mehreren verschiedenen pädagogischen Einrichtungen kommen und ein Infektionsfall von erheblicher Tragweite für die Kindertagesbetreuung sein kann, wird aus Gründen des Infektionsschutzes gemäß § 15 CoronaVO von nicht-geimpften bzw. nicht-genesenen Personen die Vorlage eines tagesaktuellen Negativ-Tests als erforderlich angesehen.

▪ **Tagesaktueller Negativ-Test**

Es werden nur Personen zur Teilnahme an der Präsenzveranstaltung zugelassen, die einen Nachweis über einen tagesaktuellen Negativ-Test vorlegen können. Akzeptiert werden Bescheinigungen von Test-Zentren, Apotheken, Hausärzten und sonstigen zugelassenen Teststellen. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Unter Aufsicht der Dienststelle durchgeführte Selbsttests werden bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ebenfalls akzeptiert. Hier muss die Durchführung des Tests jedoch an der Dienststelle und unter Aufsicht erfolgt sein. Häuslich durchgeführte Selbsttests ohne Bescheinigung werden nicht akzeptiert.

Die Durchführung des Tests am Veranstaltungsort ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

▪ **Impfnachweis**

Vollständig geimpfte Personen werden ab 2 Wochen nach der zweiten Impfung auf Nachweis auch ohne tagesaktuellen Negativtest zur Veranstaltung zugelassen.

▪ **Genesene Personen**

Nachweislich genesene Personen werden bis 6 Monate nach Genesung auf Nachweis ebenfalls ohne tagesaktuellen Negativtest zur Veranstaltung zugelassen.

Genesene Personen, die geimpft sind:

Nachweislich genesene Personen, die bei länger zurückliegenden Infektion/Erkrankung zusätzlich eine Impfung nachweisen. Die zwei Wochenfrist nach Impfung entfällt in dieser Konstellation.

▪ **Fehlende Nachweise**

Personen, die keinen der geforderten Nachweise vorlegen können, werden von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

6. Dokumentation

Die Kontaktdaten und Anwesenheitszeiten der Teilnehmenden müssen gemäß § 8 CoronaVO dokumentiert werden. Hierzu werden Kontaktdatenblätter verwendet, auf denen auch die Art des Nachweises über Negativ-Test, Impfung oder Genesung vermerkt wird.

7. Maskenpflicht

Im gesamten Gebäude herrscht Maskenpflicht. Es müssen medizinische OP-Masken oder FFP-2 Masken getragen werden.

Bei Veranstaltungen im großen Sitzungssaal kann unter Einhaltung der Abstandsregeln am Platz die Maske abgenommen werden. Bei Verlassen des Platzes oder bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m ist die Maske jedoch zu tragen.

8. Begrenzung der Teilnehmerzahl

Zur Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 m ist die quadratmeter-bezogene hausinterne Regelung anzuwenden, wonach der Fortbildungsraum des Fortbundesverbundes D0 22 für 14 Personen zugelassen ist.

9. Raumbestuhlung

Um innerhalb des Fortbildungsraums Abstand zwischen den Veranstaltungsteilnehmern zu gewährleisten, wird jeweils nur jeder zweite Tisch mit einem Stuhl versehen, dazwischen steht ein leerer Tisch.

10. Lüften

Nachdem für die Übertragung von SARS-CoV-2 Aerosole eine wichtige Rolle spielen, wird der Raum in allen Pausen und während der Veranstaltung gelüftet, um durch einen Luftaustausch das Übertragungsrisiko weitgehend zu minimieren. Hierbei sind alle 20 Minuten Fenster an verschiedenen Fronten oder wahlweise Fenster und Tür) zu öffnen, um einen guten Luftaustausch zu gewährleisten.

11. Catering

Speisen werden im Veranstaltungsraum nicht angeboten, auch keine Heißgetränke aus gemeinschaftlichen Kannen. Es wird Mineralwasser in Flaschen zur Verfügung gestellt, wobei jedem Teilnehmenden eine eigene Flasche zur Verfügung gestellt wird. Die Cafeteria ist geöffnet, vor Ort ist eine Registrierung erforderlich (Luca-App oder handschriftlich). Essen „To Go“ wird weiterhin zusätzlich angeboten; hierfür ist keine Registrierung erforderlich. Externe Gäste können entweder das To-Go-Angebot nutzen, oder müssen – wenn sie die Cafeteria regulär im Innenbereich besuchen möchten – einen 3G-Nachweis vorlegen.

12. Abstandsgebot

Die Teilnehmenden werden zu ihrem eigenen Infektionsschutz auf das Abstandsgebot von 1,5 m hingewiesen, das auch in den Pausen eingehalten werden soll.

13. Weitere Hygienemaßnahmen

Für alle Anwesenden stehen bei Betreten des Hauses Mittel zur Handdesinfektion bereit. Alle Tische werden nach Nutzung mit Desinfektionsreiniger abgewischt.

14. Schlussbemerkung

Das Hygienekonzept wird in Abhängigkeit der jeweiligen rechtlichen Regelungen und der aktuellen Coronalage angepasst. Zur Anwendung kommt das Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung.

Wir hoffen, dass die Teilnehmenden viel von den wieder in Präsenz angebotenen Fortbildungsveranstaltungen profitieren und den festgelegten Maßnahmen mit Verständnis begegnen. Infektionsschutz erfordert die Mitwirkung aller.